

3. Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ für die Unterhaltung der Gewässer I. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33) der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 26. September 2018 die folgende 3. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Untere Ohre“ beschlossen:

§ 1

In § 4 Abs. 1 - Umlageschuldner – wird nach Satz 1 der Satz

„Ändert sich der Schuldner innerhalb des Kalenderjahres, so ändert sich die Schuldnerschaft nicht.“

angefügt.

§ 2

In § 8 – Umlagesatz – wird Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Umlagesatz des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2018 beträgt:

für den Unterhaltungsverband „Tanger“

als Flächenbeitragssatz	10,5717 EUR/ha
als Erschwernisbeitragssatz	15,0313 EUR/ha

Im ausgewiesenen Flächenbeitragssatz sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1,0714 EUR/ha enthalten.

Im ausgewiesenen Erschwernisbeitragssatz sind die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten in Höhe von 1,5234 EUR/ha enthalten.

für den Unterhaltungsverband „Untere Ohre“

als Flächenbeitragssatz	8,01 EUR/ha
als Erschwernisbeitrag	3,0972 EUR/ha

